

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Krischok (SPD) vom 04.06.09

und Antwort des Senats

Betr.: Gefahrengelbiete in Lurup und Osdorf – Welche Maßnahmen werden von der Polizei durchgeführt, um die Bevölkerung zu beschützen?

Nachdem seit Beginn des Jahres die Polizei in Lurup und Osdorf über 60 Brände registriert hatte, wurden in diesen Stadtteilen „Gefahrengelbiete“ eingerichtet. In der Drs. 19/2812 hatte der Senat die räumliche Begrenzungen dieser beiden Gefahrengelbiete skizziert, innerhalb derer die Polizei verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Personen durchführen kann. Dieses Gefahrengelbiet soll nach Medienberichten bis voraussichtlich zu dem Zeitpunkt befristet sein, bis die Brandstifter (hoffentlich bald) gefasst werden konnten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *In der Drs. 19/2110 wird ausgeführt, dass das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung vom 16. Juni 2005 im § 4 Absatz 2 PoIDVG die Ermächtigunggrundlage für die Einrichtung von sogenannten Gefahrengelbieten geschaffen hat. Es wird dargelegt, dass in diesen die Polizei „Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“ darf.*

a) *Welche weiteren Rechte und Pflichten werden der Polizei innerhalb der besagten Gefahrengelbiete (zusätzlich) eingeräumt? Bitte ausführen.*

Keine.

b) *Wie und durch wen wurde beziehungsweise wird die Bevölkerung in Lurup und Osdorf über die Einrichtung der Gefahrengelbiete informiert?*

Durch Berichterstattung verschiedener Medien wurde die Bevölkerung über die Einrichtung der Gefahrengelbiete informiert. Bei Personen, die von Maßnahmen im Gefahrengelbiet betroffen werden, erfolgt eine individuelle Information über den Grund des polizeilichen Einschreitens.

2. *Sind für die polizeilichen Maßnahmen in den oben genannten Gefahrengelbieten in Lurup und Osdorf – gegebenenfalls zeitlich befristet – mehr Polizisten zugeordnet, bereitgestellt worden, um beispielsweise die Präsenz vor Ort zu erhöhen?*

Wenn ja, wie viele?

Welchen Einheiten sind diese Polizeibeamten zugeordnet (Landesbereitschaftspolizei, Polizeikommissariate oder andere) und welche Aufgaben übernehmen diese?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Neben den Mitarbeitern der Polizeikommissariate (PK) 25 und 26 werden zeitweise auch Zusatzkräfte der Zentralkommission (ZK) und der Landesbereitschaftspolizei in den Gefahrengebieten eingesetzt. Im Übrigen berührt die Frage die Einsatztaktik der Polizei, über die der Senat grundsätzlich keine Auskunft gibt.

3. *In der Drs. 19/2812 wird beschrieben, dass die Gefahrengebiete in Lurup und Osdorf von der Polizei anhand ihrer Lagekenntnisse örtlich festgelegt werden.*

Welche Behörden und Polizeidienststellen waren bei der räumlichen Festlegung der Gefahrengebiete in Lurup und Osdorf beteiligt?

Bei der Einrichtung der Gefahrengebiete waren die PK 25 und 26, die ZK 01 (Einsatz/Lage) sowie das Justizariat der Polizei beteiligt.

4. *Welche fachlichen Gründe sprachen für den räumlichen Zuschnitt der Gefahrengebiete in Lurup und Osdorf in der aktuellen Form?*

Der räumliche Zuschnitt ergab sich aus dem örtlichen Schwerpunkt der Delikte zum Zeitpunkt der Entscheidung.

5. *Wurde das Bezirksamt Altona beziehungsweise die Altonaer Bezirksversammlung im Vorwege eingebunden?*

Wenn ja, wann und durch wen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Es handelt sich um eine Maßnahme im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Polizei.

6. *Hat sich am räumlichen Zuschnitt der Gefahrengebiete in Osdorf und Lurup im Vergleich zu den in der Drs. 19/2812 genannten Begrenzungen etwas geändert?*

Wenn ja, wie? Bitte einzeln auführen und begründen.

Nein.

7. *Ist seit der Ausweisung der Gefahrenzonen ein Rückgang der Brände zu verzeichnen gewesen?*

Wenn ja, in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Seit Einrichtung des Gefahrengebietes Lurup schwanken die Fallzahlen auf einem unveränderten Niveau, ohne dass hierfür konkrete Gründe erkennbar sind.

Im Gefahrengebiet Osdorf sind die wöchentlichen Fallzahlen von etwa vier auf eins zurückgegangen.

8. *Ist die Einrichtung der Gefahrengebiete Lurup und Osdorf zeitlich befristet?*

Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Aufhebung des Gefahrengebietes erfolgt dann, wenn die zur Einrichtung begründenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

9. *Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten welcher Art wurden in den oben genannten beiden Gefahrengebieten seit deren Einrichtung zur Anzeige gebracht worden? Bitte ausführen, gerne auch tabellarisch.*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

10. *Werden die im Rahmen der Sonderrechte innerhalb der Gefahrenzonen in Lurup und Osdorf durchgeführten polizeilichen Kontrollmaßnahmen protokolliert?*

Wenn ja, wie oft haben solche bislang stattgefunden?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Es wurden bislang (Stand: 31. Mai 2009) 138 Personen in den Gefahrengebieten überprüft.

11. *Wurde beziehungsweise wird der bezirkliche Ordnungsdienst in diese Maßnahmen miteinbezogen?*

Wenn ja, wie und aufgrund welcher Rechtslage?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

12. *Ändern sich für den bezirklichen Ordnungsdienst die Rechtsgrundlagen in den oben genannten Gefahrengebieten? Kann er in diesen ebenfalls verdachtsunabhängige Ausweiskontrollen oder andere Maßnahmen ausführen? Bitte ausführen.*

Die Rechtsgrundlagen für den bezirklichen Ordnungsdienst (BOD) ändern sich in den Gefahrengebieten nicht.

Der BOD fällt nicht unter den Begriff der Polizei (Vollzugspolizei) im Sinne des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolIDVG), sodass die im Gefahrengebiet beschriebenen Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 von diesem nicht durchgeführt werden können.

13. *Wie kann die Bevölkerung in Lurup und Osdorf nach Kenntnis des Senats sowie der zuständigen Behörden mehr dafür sensibilisiert werden, dass beispielsweise durch die Schließung der Haustüren der Wohngebäude beziehungsweise der Müllcontainer potenziellen Brandstiftern der Zugang zu gefährlichen Brandherden entzogen wird?*

Eine Sensibilisierung der Bevölkerung ist bereits durch die Medienberichterstattung erfolgt, die sich sowohl auf konkrete einzelne Straftaten als auch die Einrichtung der Gefahrengebiete bezog.

Darüber hinaus führen die Mitarbeiter der PK 25 und 26, insbesondere die Beamten des Besonderen Fußstreifendienstes (BFS), aufklärende Gespräche mit den Anwohnern.

14. *Sind der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden mit den örtlichen Wohnungsunternehmen im Gespräch, um mit diesen zusammen etwaige Sicherheitsmängel zu beheben?*

Wenn ja, seit wann? Welche Maßnahmen wurden durchgeführt beziehungsweise sollen noch durchgeführt werden?

Wenn nein, warum (noch) nicht?

Nein. Bezüglich der in den Gefahrengebieten vorliegenden Straftaten durch Brandlegungen konnten keine Sicherheitsmängel im Zuständigkeitsbereich der Wohnungsunternehmen festgestellt werden. Gleichwohl stehen die BFS in Kontakt mit den Hausmeistern der Wohnanlagen.